



Belege für die Neueintragung einer Stiftung

1. Anmeldung

Mit der zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung wird beantragt, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss wie folgt unterzeichnet sein:

- a) durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch den Stiftungsrat bevollmächtigte Drittperson.
Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrates gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

2. Errichtungsbeleg

Die Stiftung wird zur Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck errichtet. Im Stiftungsstatut sind der Name der Stiftung, ihr Zweck, die Vermögenswidmung sowie die Organisation festzulegen.

Die Errichtung erfolgt in der Form einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) oder mittels öffentlicher Urkunde vor einer Urkundsperson (Notariat). Die Verfügung von Todes wegen ist im Original oder als beglaubigter Auszug einzureichen.

3. Beleg über die Wahl der Organe (Stiftungsrat und Revisionsstelle)

Sofern nicht der Stifter den ersten Stiftungsrat bestimmt, ergibt sich das für die Wahl und für die Erteilung der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsratsmitglieder zuständige Organ aus dem Stiftungsstatut.

Ergeben sich die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschrift (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) nicht aus dem Stiftungsstatut selbst, hat der Stiftungsrat diese Beschlüsse zu fassen.

Sofern das Stiftungsstatut die Wahl einer im Handelsregister eingetragenen und von der Revisionsaufsicht genehmigten Revisionsstelle vorsieht, hat der Stiftungsrat eine solche zu wählen. **Ausnahme:** Die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, und müssen demnach keinen Beleg für die Wahl dieses Organs einreichen.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen in einer der folgenden Formen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

4. Befreiung von der Revisionspflicht

Auf Gesuch des Stiftungsrates kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a) die Bilanzsumme der Stiftung in den zwei vergangenen Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 war;
- b) die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.
- c) und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Befreiung von der Revisionspflicht muss dem Handelsregisteramt eingereicht werden.

5. Wahlannahmeerklärungen der gewählten Stiftungsratsmitglieder und der Revisionsstelle

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung erfolgen.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Stiftung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Stiftung tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Stiftung an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

7. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

8. Übernahme der Stiftungsaufsicht (betrifft nur Vorsorgeeinrichtungen)

Stiftungen, die als Zweck die Personalvorsorge vorsehen, müssen zusammen mit der Anmeldung die Verfügung zur Übernahme der Stiftungsaufsicht einreichen.

Die Verfügung zur Übernahme der Stiftungsaufsicht ist direkt bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich, zu beantragen.

9. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

Hinweise:

Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig mit der zukünftigen stiftungsrechtlichen Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und ihr die Entwürfe der Stiftungsurkunde zur Vorprüfung einzureichen.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend Übernahme der Aufsicht über die Stiftung wird vom Handelsregisteramt nach der Eintragung der Stiftung von Amtes wegen eingeholt.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches und der Handelsregisterverordnung